



Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg

vom 15.08.2024

§ 1 Organe der Gemeinde.....	2
§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben.....	2
§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates	2
§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben.....	2
§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen	4
§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses	4
§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses	5
§ 8 Aufgaben des Stadtentwicklungsausschusses.....	6
§ 9 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben.....	7
§ 10 Ältestenrat	7
§ 11 Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.....	7
§ 12 Aufgaben der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.....	8
§ 13 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.....	10
§ 14 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte / Kommunaler Gleichstellungsbeauftragter.....	11
§ 15 Einwohnerversammlung	11
§ 16 Einwohnerantrag	11
§ 17 Bürgerbegehren.....	11
§ 18 Ortschaftsverfassung.....	12
§ 19 Inkrafttreten.....	12

Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Radeberg

Auf Grund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, S. 62)), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. November 2023 (SächsGVBl. S. 870) hat der Stadtrat der Stadt Radeberg am 14. August 2024 folgende Hauptsatzung der Stadt Radeberg mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates beschlossen.

I. ORGANE DER GEMEINDE

§ 1 Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Stadtrat und die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister.

1. Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt. Er führt die Bezeichnung Stadtrat. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihr/ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister als Vorsitzende / Vorsitzendem.
- (2) Nach dem Stande vom 16. Juli 2024 beträgt die Einwohnerzahl der Stadt Radeberg mit den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf 19.060 Einwohner. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf 26 festgelegt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss,
 2. der Technische Ausschuss,
 3. der Stadtentwicklungsausschuss.

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister als Vorsitzende / Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrats und 4 berufenen Bürgern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse anstelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für:
1. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionstätigkeiten und wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen für wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen von mehr als 100.000 Euro, aber nicht mehr als 200.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen von mehr als 15.000 Euro, aber nicht mehr als 30.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.
 3. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist (z.B. Schadenfälle) sowie soweit sie zahlungsunwirksam sind (Abschreibungen und Pauschalwertberichtigungen), von mehr als 30.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000 Euro im Einzelfall soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
 4. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes von mehr als 15.000 Euro bis 30.000 Euro im Einzelfall.
- (4) Die vorgenannten Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Über einen Nachtrag entscheidet das Gremium, das wertmäßig für die Vergabe des Nachtrags ohne Hinzurechnung des Auftragswerts des ursprünglichen Auftrags zuständig ist. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Ergibt sich, dass eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat nach § 41 Abs. 2 SächsGemO vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebietes zur Vorberatung zugewiesen werden. Anträge, die nicht vorberaten worden sind, müssen auf Antrag der / des Vorsitzenden oder von ein Fünftel aller Mitglieder des Stadtrates den zuständigen beschließenden Ausschüssen zur Vorberatung überwiesen werden.
- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Stadtrates herbeizuführen.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz,
 4. Soziale und kulturelle Angelegenheiten,
 5. Gesundheitsangelegenheiten,
 6. Angelegenheiten des Eigenbetriebes Alten- und Pflegeheim Radeberg,
 7. Marktangelegenheiten,
 8. Verwaltung der städtischen Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 9. Beteiligungen
 10. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 30.000 Euro im Einzelfall
 11. Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 1000 Euro werden listenmäßig erfasst und in einer gemeinsamen Beschlussvorlage entschieden.
- (2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über
 1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beamten der Laufbahngruppen 1 – 2 bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und von

Beschäftigten der Entgeltgruppen 9 bis 11 TVöD, soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt,

2. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 10.000 Euro im Einzelfall,
3. die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro,
4. die Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro,
5. die Stundung von Forderungen von mehr als 8 Monaten und von mehr als 10.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 60.000 Euro,
6. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro beträgt,
7. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall beträgt,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung stadteigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
9. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 10.000 Euro, aber nicht mehr als 20.000 Euro im Einzelfall,
10. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO von mehr als 50 Euro, sofern die Entscheidung nicht gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 14 der Oberbürgermeisterin / dem Oberbürgermeister obliegt,
11. alle übrigen Angelegenheiten, für die nicht nach § 7 Abs. 1 der Technische Ausschuss zuständig ist.

§ 7 Aufgaben des Technischen Ausschusses

- (1) Die Zuständigkeit des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
 2. Versorgung und Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Fuhrpark,

4. Verkehrswesen,
5. Angelegenheiten der Eigenbetriebe Abwasserentsorgung Radeberg und Stadtwirtschaftshof,
6. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz,
7. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
8. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
9. Sport-, Spiel-, Bade-, Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen,
10. Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über:

1. die Planung und die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR bis 200.000 Euro im Einzelfall sowie Nachträge im Einzelfall,
2. die Vergabe der Bauleistungen (auch Nachträge im Einzelfall) bei Auftragswerten von über 100.000 Euro bis 200.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen sowie die mit der Bauleistung zusammenhängende Vergabe von Aufträgen von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) von mehr als 100.000 Euro bis zu 200.000 Euro,

§ 8 Aufgaben des Stadtentwicklungsausschusses

(1) Die Zuständigkeit des Stadtentwicklungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:

1. Bauleitplanung,
2. Entwicklungskonzepte auch für das Stadtgebiet,
3. Verkehrskonzepte,
4. Grünplanung einschließlich Grünes Band.

(2) Innerhalb des vorgenannten Geschäftskreises entscheidet der Stadtentwicklungsausschuss über:

1. die Erklärung des Einvernehmens der Stadt bei der Entscheidung über
 - a). die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b). die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes
 - c). die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - d). die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich, wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit ist,
2. die Stellungnahme der Stadt zu Bauanträgen mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten,

3. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen,
 4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem Zweiten Kapitel des Baugesetzbuchs (Besonderes Städtebaurecht) mit grundsätzlicher Bedeutung für die Entwicklung in den betreffenden Gebieten.
- (3) Die Folgeentscheidungen im Hinblick auf Umsetzung und Finanzierung sind in diesem Ausschuss zu behandeln. Die Wertgrenzen nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 und 4 der Hauptsatzung gelten entsprechend.

§ 9 Beratende Ausschüsse und deren Aufgaben

- (1) Es wird folgender beratender Ausschuss gebildet:
1. der Kultur-, Sport-, Sozial- und Bildungsausschuss,
 2. der Energieausschuss.

Die Besetzung regelt sich analog § 4 Absatz 2 dieser Hauptsatzung.

- (2) Aufgabe des Kultur-, Sport-, Sozial- und Bildungsausschusses ist es, Maßnahmen der Stadt auf den Gebieten der Kultur und des Sozialwesens vorzuberaten, anzuregen, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Kultur-, Sport- Sozial- und Bildungswesen gestaltenden Kräfte zu fördern.
- (4) Aufgabe des Energieausschusses ist die Vorbereitung und Erarbeitung von Umsetzungsvorschlägen für die notwendigen zukünftig erforderlichen energetischen Maßnahmen.

§ 10 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

2. Oberbürgermeister

§ 11 Rechtsstellung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister ist Vorsitzende / Vorsitzender des Stadtrates und Leiterin / Leiter der Stadtverwaltung. Sie / Er vertritt die Stadt.
- (2) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt sieben Jahre.

§ 12 Aufgaben der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Sie / Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.

Als Geschäfte der laufenden Verwaltung können bei der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorlagen gemäß § 36 BauGB und § 67 SächsBO sowie bei Genehmigungen nach Satzungen der Großen Kreisstadt Radeberg behandelt werden:

1. Vorhaben ohne grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten, die sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung dem Bestand der umgebenden Bebauung unterordnen, die keine oder nur unwesentliche Veränderungen des Erscheinungsbildes im öffentlichen Raum verursachen und die die bestehende gestalterische Struktur der Umgebung nicht grundsätzlich verändern,
 2. alle Angelegenheiten, bei denen die Entscheidung, z.B. durch Ermessensreduktion auf Null, rechtlich vorgegeben ist.
- (2) Der Oberbürgermeisterin / Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

1. die Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der
 - a). Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro,
 - b). Vergabe von Aufträgen (auch Nachträge im Einzelfall) über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro,
 - c). Vergabe der Bauleistungen (auch Nachträge im Einzelfall) bei Auftragswerten von über 100.000 Euro einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen,
 - d). die Planung und die Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von über 100.000 EUR im Einzelfall,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen für Investitionstätigkeit und wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu allen anderen über- und außerplanmäßigen Auszahlungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall, soweit sie nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
3. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen für wesentliche Instandhaltungsmaßnahmen bis zu 100.000 Euro im Einzelfall. Die Zustimmung zu

allen anderen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bis zu 15.000 Euro im Einzelfall, soweit die wirtschaftliche Verursachung noch nicht eingetreten ist und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist.

4. die Bestätigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen, soweit deren wirtschaftliche Verursachung bereits eingetreten ist (z.B. Schadenfälle) sowie soweit sie zahlungsunwirksam sind (Abschreibungen und Pauschalwertberichtigungen), bis zu 30.000 Euro im Einzelfall und eine Deckung innerhalb des Budgets nicht möglich ist,
5. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 8 TvöD, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberinnendarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht durch das Budget gedeckten Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 8 Monaten in unbeschränkter Höhe, ab 8 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro,
9. den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Stadt im Einzelfall nicht mehr als 10.000 Euro beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
11. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 10.000 Euro im Einzelfall,
12. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall,
13. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen.
14. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauanträgen gemäß § 69 Abs.1 SächsBO für alle Vorhaben ohne grundsätzliche Bedeutung für die Entwicklung der Stadt bzw. von Teilgebieten,

15. die Entscheidung für alle Vorhaben ohne Grundsatzbedeutung im Sanierungsgebiet einschließlich der sanierungsrechtlichen Genehmigung,
16. der Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes bis 15.000 Euro im Einzelfall,
17. die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zugunsten von Museen, Bibliotheken und Archiven, deren Träger die Große Kreisstadt Radeberg ist, sowie die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von im Einzelfall 50 Euro.

Entscheidungen nach Satz 1 Nr. 1, die Belange einer Ortschaft betreffen, sollen im Benehmen mit dem Ortschaftsrat getroffen werden.

- (3) Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn sie / er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; sie / er kann ihnen widersprechen, wenn sie / er der Auffassung ist, dass sie für die Stadt Radeberg nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss sie / er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesen Fällen hat der Stadtrat über den Widerspruch zu entscheiden.

§ 13 Stellvertretung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters

- (1) Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte eine erste Stellvertreterin / einen ersten Stellvertreter und eine zweite Stellvertreterin / einen zweiten Stellvertreter der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung beim Vorsitz im Stadtrat, bei der Vorbereitung der Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse sowie bei der Repräsentation der Stadt.
- (3) Für die Stellvertretung bei Verhinderung der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters im Übrigen bestellt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat einen oder mehrere Bedienstete. Die Bestellung und die Bestimmung der Reihenfolge nimmt die Oberbürgermeisterin / der Oberbürgermeister vor.

§ 14 Kommunale Gleichstellungsbeauftragte / Kommunaler Gleichstellungsbeauftragter

- (1) Der Stadtrat bestellt auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters eine kommunale Gleichstellungsbeauftragte / einen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten. Sie / Er erfüllt seine Aufgaben im Ehrenamt/Nebenamt.
- (2) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte / Der kommunale Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung im Zuständigkeitsbereich der Stadt Radeberg hin.
- (3) Die kommunale Gleichstellungsbeauftragte / Der kommunale Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer / seiner Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Stadtrates sowie der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten / dem kommunalen Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt die kommunale Gleichstellungsbeauftragte / den kommunalen Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben.

II. MITWIRKUNG DER EINWOHNER

§ 15 Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v.H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 16 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 5 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheids nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss mindestens von 5 v.H. der Bürger der Stadt unterzeichnet sein und den gesetzlichen Vorschriften genügen.

III. ORTSCHAFTSVERFASSUNG

§ 18 Ortschaftsverfassung

- (1) In den Ortsteilen Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf bleibt die Ortschaftsverfassung in Kraft.
- (2) Für vorgenannte Ortsteile wird je ein Ortschaftsrat gebildet und je eine ehrenamtlich tätige Ortsvorsteherin / ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird mit jeweils 10 festgelegt.
- (3) Der Ortschaftsrat wählt die Ortsvorsteherin / den Ortsvorsteher und eine / einen oder mehrere Stellvertreterinnen / Stellvertreter für ihre / seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteherin / Der Ortsvorsteher ist zur Ehrenbeamtin / zum Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen.
- (4) Den Ortschaftsräten werden über die in § 67 Abs. 1 SächsGemO genannten Angelegenheiten hinaus folgende weitere Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen: In Angelegenheiten, die die Ortsteile Großerkmannsdorf, Liegau-Augustusbad und Ullersdorf betreffen und die der Verwaltungs-, Technische Ausschuss bzw. Stadtentwicklungsausschuss verantwortlich beschließt, geht die Beschlussfassung auf die Ortschaftsräte über. Analoge Vorgehensweise gilt für die Vorberatungen. Ausgenommen davon ist § 7 Abs. 1 Nr. 5 dieser Hauptsatzung.
- (5) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24 und 25 SächsGemO können auch in den Ortsteilen, in denen die Ortschaftsverfassung eingeführt ist, durchgeführt werden.
- (6) Die Ortsvorsteherin / Der Ortsvorsteher vertritt die Oberbürgermeisterin / den Oberbürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister kann der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er ihn vertritt. Die Oberbürgermeisterin / Der Oberbürgermeister kann der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 19 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung vom 26.01.2023 tritt außer Kraft.

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Radeberg, den 15.08.2024

Frank Höhme
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Sächsische Gemeindeordnung:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a). die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b). die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.